

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 3. Mai 2022**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126a der Strafprozessordnung**

1. Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126a der Strafprozessordnung mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung (10. – 12.05.2022).
2. Mit dem Gesetzentwurf soll möglichst kurzfristig die Möglichkeit zur Beleihung eines privaten Einrichtungsträgers mit Aufgaben im Bereich der einstweiligen Unterbringung erweitert werden. Gegenwärtig nimmt die Gesundheit Nord gGmbH Aufgaben aus diesem Bereich wahr, die im Klinikum Bremen-Ost durchgeführt werden. Davon sind aber die Aufgaben der ärztlichen und pflegerischen Leitungen ausgenommen, die die Freie Hansestadt Bremen bislang eigenen Bediensteten übertragen hat. Diese stellt sie der Gesundheit Nord für die Aufgabenerfüllung im Klinikum Bremen-Ost zur Verfügung.

Nunmehr sollen auch diese Aufgaben der ärztlichen und pflegerischen Leitung der Gesundheit Nord im Wege der Beleihung übertragen werden, damit sie künftig durch Personal der Einrichtung wahrgenommen werden können. Ein entsprechendes Stellenbesetzungsverfahren soll in Kürze durchgeführt werden. Zuvor ist jedoch eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126a der Strafprozessordnung erforderlich, der bislang diese Leitungsaufgaben aus der Beleihung ausnimmt. Anstelle der bisherigen Regelung sollen die Bestimmungen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 PsychKG für entsprechend anwendbar erklärt werden, die eine effektive Einflussnahme der Freien Hansestadt Bremen auf die beliehene Einrichtung sicherstellen. Dies ist zum einen der Vorbehalt einer qualifizierten Mehrheitsbeteiligung der FHB an dem beliehenen Einrichtungsträger, zum anderen die Verpflichtung, den zuständigen Bediensteten der FHB ein direktes Weisungsrecht gegenüber allen im beliehenen Bereich beschäftigten Mitarbeiter:innen der Einrichtung zu gewähren. Durch diese Vorkehrungen werden den Anforderungen, die nach der Rechtsprechung, insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.01.2012 (2 BvR 133/10), an eine rechtssichere Übertragung von staatlichen Aufgaben an Private zu stellen sind, Rechnung getragen.

3. Die vorgeschlagene Erweiterung der Beleihungsbefugnisse steht in einem rechtlichen und fachlichen Zusammenhang mit der Erweiterung der Beleihungsbefugnisse nach § 13 Abs. 1 PsychKG, die Gegenstand der Bürgerschafts-Drucksache 20/1423 ist. Mit diesem Vorhaben soll das vorliegende Änderungsgesetz im Interesse einer inhaltlich und zeitlich übereinstimmenden Entscheidung verbunden werden.
4. Der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz ist der Entwurf in ihrer Sitzung am 03.05.2022 mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt worden.
5. Durch das Gesetz werden voraussichtlich keine Kosten entstehen.

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126a der Strafprozessordnung**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126a der Strafprozessordnung**

§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126a der Strafprozessordnung vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 389 —2120-a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 522) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 13 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten gilt entsprechend."

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx. Mai 2022

Der Senat

## **Begründung**

### **I. Allgemeine Begründung**

Am 5. Dezember 2003 ist das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126a der Strafprozessordnung vom 2. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 389) in Kraft getreten. Es ermöglicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Aufgabe, einstweilige Unterbringungen nach § 126a StPO zu vollziehen, im Wege der Beleihung auf eine juristische Person des privaten Rechts zu übertragen. Eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO kann von Strafgerichten angeordnet werden, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens der dringende Verdacht entsteht, dass eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde und eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird. Im Jahr 2004 ist der Vollzug dieser Unterbringungen im Land Bremen der Gesundheit Nord gGmbH – Klinikverbund Bremen (GeNo) übertragen worden, die diese Aufgabe in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikum Bremen-Ost wahrnimmt.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126a der Strafprozessordnung sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, dass ärztliche Entscheidungsbefugnisse, die im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) der ärztlichen Leitung zugewiesen sind, von der Beleihung ausgenommen sind. Gleiches gilt für entsprechende pflegerische Entscheidungen. Infolgedessen blieben Entscheidungsbefugnisse der ärztlichen und pflegerischen Leitung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vorbehalten, die der GeNo in der Vergangenheit das ärztliche und pflegerische Leitungspersonal im Wege der Personalüberlassung zur Verfügung gestellt hat.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels und der strengen Tarifbindung des öffentlichen Dienstes hat sich diese Konstellation mittlerweile als problematisch erwiesen und soll daher aufgegeben werden. Stattdessen soll der beliebigen Einrichtung durch das vorliegende Änderungsgesetz künftig ermöglicht werden, die ärztlichen und pflegerischen Leitungsfunktionen mit eigenem Personal zu besetzen.

Parallel zu diesem Vorhaben ist eine entsprechende Änderung der Beleihungsbefugnisse für Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB (Maßregelvollzug) derzeit Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des PsychKG (Landtags-Drs. 20/1423). Auch in diesem Bereich waren bisher die Entscheidungen der ärztlichen und pflegerischen Leitungen von der Beleihung ausgenommen. Mit dem dort vorliegenden Änderungsgesetz soll § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 PsychKG dahingehend geändert werden, dass auch diese Leitungsaufgaben auf die GeNo übertragen werden dürfen. Zugleich werden zusätzliche Anforderungen an die demokratische Legitimation des Einrichtungsträgers und die Sicherstellung effektiver Aufsichtsrechte in das Gesetz aufgenommen.

Da im Rahmen der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO dieselben rechtlichen Anforderungen an die beliebige Einrichtung zu stellen sind wie im Rahmen des Maßregelvollzugs, soll die Beschränkung der Beleihungsbefugnis nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Unterbringungen nach § 126a der Strafprozessordnung durch eine Bezugnahme auf die entsprechende Beleihungsgrundlage in § 13 Abs. 1 PsychKG ersetzt werden.

Um ein in Kürze bei der GeNo anstehendes Stellenbesetzungsverfahren rechtssicher durchführen zu können, ist eine zeitnahe Änderung der betreffenden Vorschrift erforderlich. Daher soll das vorliegende Gesetzgebungsverfahren mit dem Verfahren zur Änderung des PsychKG verbunden werden.

## II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1:

Die Änderung des § 1 Abs. 1 dient der Erweiterung der Beleihungsbefugnisse. Die bisherige Regelung in Satz 2 der Vorschrift sieht im Bereich der einstweiligen Unterbringung eine Ausklammerung der ärztlichen und pflegerischen Leitungen aus der Aufgabenübertragung vor, so dass diese Aufgaben bislang von Beschäftigten des Landes wahrgenommen werden mussten. Da sich diese Konstellation vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels und der strengen Tarifbindung des öffentlichen Dienstes mittlerweile als problematisch erwiesen hat, soll die Regelung aufgegeben werden. Stattdessen soll der beliebigen Einrichtung künftig ermöglicht werden, die ärztlichen und pflegerischen Leitungsfunktionen mit eigenem Personal zu besetzen.

Für diese neue Konstellation der Beleihung legt der vorgeschlagene neue Satz 2 des § 1 Absatz 1 durch einen Verweis auf den neuen § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 PsychKG Anforderungen fest, die die demokratische Legitimation des Einrichtungsträgers weiterhin sicherstellen. § 13 Abs. 1 Satz 3 PsychKG bestimmt insofern, dass die Stadtgemeinde Bremen mit satzungsändernder Mehrheit an dem Einrichtungsträger beteiligt sein muss. Dies ist zwar faktisch schon seit der Gründung der Gesundheit Nord im Jahr 2004 der Fall, weil die Stadtgemeinde Bremen als alleinige Gesellschafterin sämtliche Anteile des Unternehmens hält. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Erweiterung des Beleihungsumfangs soll die Mehrheitsbeteiligung der Kommune aber nunmehr gesetzlich vorgeschrieben werden, um die jederzeitige staatlichen Einflussnahme auf die einstweilige Unterbringung zu sichern. Handelt es sich bei dem Einrichtungsträger, wie vorliegend bei der Gesundheit Nord, um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, entspricht die vorgesehene satzungsändernde Mehrheit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Durch diese Vorkehrung soll eine effektive Steuerung und Kontrolle des Handelns des beliebigen Unternehmens gewährleistet werden.

Außerdem müssen den zuständigen behördlichen Bediensteten durch die Bezugnahme auf den neuen § 13 Abs. 1 Satz 4 PsychKG Mitentscheidungsrechte bei der Auswahl und Einstellung der leitenden Beschäftigten und Weisungsrechte gegenüber allen im beliebigen Bereich eingesetzten Beschäftigten der Einrichtung zustehen. Diese Voraussetzungen stellen die Einhaltung der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 18.01.2012 - 2 BvR 133/10) aufgestellten Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Beleihung im Maßregelvollzug sicher. Danach muss eine staatliche Stelle über die fachliche und persönliche Eignung der mit Maßregelvollzugsaufgaben betrauten Mitarbeiter:innen mitentscheiden können und jederzeit auf die Durchführung der Aufgaben durch direkte fachliche Weisungen Einfluss nehmen können. Diesen Erfordernissen wird durch den Verweis auf die Regelung des PsychKG auch im Bereich der einstweiligen Unterbringung Rechnung getragen. Die näheren Einzelheiten regelt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in dem Beleihungsvertrag, den sie mit der beliebigen Einrichtung abschließt.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.